

Feststellung gemäß § 5 UVPG

Claus Sylvester
Bek. d. GAA Cuxhaven v. 18.6.2019
— CUX17-006-01-8.1-Gf —

Die Firma Claus Sylvester, 27432 Oerel, Am Bahnhof 5, hat mit Schreiben vom 10.02.2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i.V.m. § 19 des BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer BHKW-Anlage für Biogas, 1387 kW FWL am Standort in 27432 Oerel, Am Bahnhof 5 Gemarkung Oerel, Flur 1, Flurstück(e) 33/14, 35/87, 35/84, 35/88, 33/4, 33/7 beantragt.

Es handelt sich um eine bisher nach Baurecht genehmigte Biogasanlage. Durch ein zusätzliches BHKW und ein vergrößertes Gaslager werden die genehmigungsrelevanten Kenngrößen das erste Mal überschritten. Die erzeugte Biogasmenge pro Jahr erhöht sich nicht und damit ändert sich auch die in den BHKW verbrannte Gasmenge nicht. Die BHKW werden zukünftig nicht kontinuierlich sondern angepasst an den Energiebedarf flexibel betrieben.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 6 bis 14 des UVPG in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 und Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 des UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Begründung:

Der Standort befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Oerel auf dem landwirtschaftlichen Betrieb des Antragstellers. Auch eine Biogaserzeugungs- und Verwertungsanlage ist bereits vorhanden.

Das Vorhaben liegt in Schutzzone III für das Wassergewinnungsgebiet Heinschenwalde des Wasserverbandes Bremervörde. Das Vorhaben ist von geringer Größe. Die Prüfung hat ergeben, dass die technischen Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen (geeignete Lagerstätte, Dichtfläche, Doppelwandigkeit, Abdeckungen, Auffangwanne) geeignet sind, erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser zuverlässig auszuschließen. Der Schutz wird durch organisatorische Maßnahmen (Betriebsanweisung) erhöht.

Für die nach Naturschutzrecht erforderliche Kompensation wird auf ein vorhandenes Kompensationsguthaben zurückgegriffen.

Durch die beantragten Maßnahmen werden keine anderen oder zusätzliche Abfälle erzeugt. Das störfallrelevante Volumen wird erhöht, bleibt aber weiterhin unter der Mengenschwelle der Störfallverordnung.

Der Standort befindet sich außerhalb der Ortslage und ist durch die vorhandene Biogaserzeugungsanlage und den landwirtschaftlichen Betrieb vorgeprägt. Besonders schützenswerte Nutzungen, wie z. B. Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen.

Das nächste bekannte Bodendenkmal befindet sich in 100 m Entfernung. Am beantragten Standort können weitere Bodendenkmale nach § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes nicht ausgeschlossen werden. Ein eventueller Verlust an Denkmalsubstanz ist durch fachgerechte Dokumentation und Bergung (archäologische Ausgrabung) zu kompensieren. Weitergehende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.